

Von der Gründung des djB*

Ich soll als Gründungsmitglied des Deutschen Juristinnenbunds über diese Gründung im Jahre 1948 und weiter auch über die damalige Zeit nach Beendigung des Krieges, was die 1940er und 1950er Jahre betrifft, kurz berichten, vor allem auch, was die Frauenaspekte betrifft.

Vielleicht erstmal kurz einige Worte zu meinem Lebenslauf bis zur Gründung des Juristinnenbunds, als ich 28 Jahre war. Ich bin 1920 in Dortmund geboren, wo mein Vater seit 1909 als Rechtsanwalt und Notar tätig war. Ich war 13 Jahre alt, als meinem Vater im Juni 1933 vom Reichsjustizministerium die Zulassung entzogen wurde. Die Begründung war, er habe sich kommunistisch betätigt. Das Gesetz, auf das die Entziehung gestützt war, war vom April 1933. Fakten wurden nicht genannt. Ich habe sie auch später nicht herausbekommen. Aber mein Vater galt in Dortmund als „links“, war SPD Mitglied und u.a. Vorsitzender des Vereins zur Abwehr des Antisemitismus. Für unsere Familie war dieses Ereignis natürlich eine Katastrophe, die ich damals auch sehr stark miterlebte. Mein Vater ging sofort auf die Flucht, und meine Mutter bemühte sich, die Praxis abzuwickeln. Hinzu kam noch, dass unsere langjährige Bürovorsteherin einen Nervenzusammenbruch bekam, und man sie in der Landesheilanstalt, in die man sie brachte, sofort sterilisierte. Dabei hatte sie gerade erst geheiratet. Gott sei Dank halfen die Brüder meines Vaters uns mit Geld. Für uns gab es ja keine Fürsorgeunterstützung.

Meine Mutter löste dann unser aller Lebensproblem. (Ich hatte ja noch 2 jüngere Geschwister.) Mutig wie sie war, entschloss sie sich, den kleinen Bauernhof im Münsterland, den mein Vater ihr seinerzeit übertragen hatte und der immer verpachtet gewesen war, in Eigenbewirtschaftung zu nehmen. Dabei war sie Städterin, Hamburgerin. Sie verklagte dann den Pächter, der auch keine Pacht mehr zahlte, auf Herausgabe, und wir hatten in Warendorf einen braven Richter der ihr 1934 den Hof durch Urteil zusprach. (...)

Ich habe dann 1938 in Warendorf das Abitur gemacht und ging danach in den halbjährigen Arbeitsdienst, der Pflicht war, wenn man studieren wollte. Aus dem Arbeitsdienst heraus wandte ich mich an eine Freundin, eine Gerichtsreferendarin, die ich kennengelernt hatte, und fragte sie, ob sie mir zu einem Jurastudium raten könne, was sie auch tat. Dabei war klar, dass man, solange die Nazis herrschten, weder Richter noch Rechtsanwalt werden konnte. Aber wir hofften ja, dass diese Zeit einmal vorbeiging. (...)

Aber nun will ich kurz durch die Nazizeit hindurch bis 1948 zu der Gründung des Juristinnenbundes kommen. Ich habe vom Wintersemester 1938 bis Frühjahr 1941 vorwiegend in Münster Jura studiert und im Juli 1941 am OLG Hamm den Referendar mit der Note „befriedigend“ gemacht. Danach wartete ich verzweifelt auf die Ernennung zum Referendar und fürchtete schon, dass sie nicht zustandekomme, weil ich in keiner NS-

Organisation war. Die Ernennung ist dann doch im Oktober 1941 gekommen, aber da war ich schon als Soldatenheimhelferin in der Ukraine. Ich hatte mich freiwillig für eine solche Tätigkeit gemeldet, weil ich die Warterei nicht mehr aushielt, andererseits auch nicht wagte, an eine Entscheidung zu erinnern. Aus Russland kam ich dann nach der Stalingradschlacht im Frühjahr 1943 zurück und begann meine Referendarzeit. Ich machte dann im Juli 1947 mein Assessorexamen mit der Note „voll befriedigend.“

Danach wusste ich erst gar nicht, was ich werden sollte. Mein Vater war tot, meine Freundin, die mir so ein Vorbild gewesen war, war unter den Bomben in Münster umgekommen. Ich holte den Rat verschiedener Bekannter ein und beschloss schliesslich Rechtsanwältin zu werden und mich in Dortmund niederzulassen. Zur Richterin, meinte ich, fehlte es mir an Selbstbewusstsein.

Damals musste man vor der Anwaltszulassung ein Jahr eine sogen. Anwaltsassessorenzeit durchmachen. Nachdem ich ein halbes Jahr in Düsseldorf und in Warendorf bei Anwälten gearbeitet hatte, ging ich kurz nach der Währungsreform im Juni 1948 nach Dortmund. Ich habe nicht mehr in Erinnerung, wodurch ich gerade auf Frau Gethmann stieß, die spätere Vorsitzende des Juristinnenbunds. Aber Frau Gethmann war in Dortmund sehr bekannt. Da sie bereits seit 1934 in Dortmund als Anwältin zugelassen war, hatte sie weiter Anwältin bleiben dürfen, nachdem dieser Beruf ab 1935 von Hitler durch eine reine Meinungsäußerung für Frauen verschlossen wurde. Frau Gethmann wurde überall sehr respektiert, sie war sehr selbstbewusst, machte auch erscheinungsmäßig viel Eindruck, kurz, sie trat so sicher auf wie ein Mann, was ich damals bewunderte. Gerüchteweise wurde erzählt, dass sie sich nicht scheute, in Dortmund in Kneipen zu gehen – wohlgemerkt allein – und dort an der Theke Alkohol zu trinken. Für mich und auch andere Frauen damals unvorstellbar. Ich habe damals nur halbtags bei ihr gearbeitet, da sie mich mit Rücksicht auf die Währungsreform nicht bezahlen konnte. Nebenher habe ich beim Rechtsamt der Stadt durch Halbtagsarbeit meinen Unterhalt verdient.

Was den Anstoss zur Bildung des Juristinnenbunds gegeben hatte, weiß ich nicht mehr. Ich weiß nur noch, dass ich sehr erstaunt war, dass es in Dortmund drei Rechtsanwältinnen, daneben noch mit mir zwei Anwaltsassessorinnen und eine andere Assessorin gab, sodass wir sechs Juristinnen waren, denen zur Bildung eines Vereins eigentlich nur noch eine fehlte. Warum wir bei den Gerichten nach dieser fehlenden Juristin nicht gesucht haben, weiß ich auch nicht mehr. Ich weiß nur noch, dass Frau Gethmann gut bekannt mit einer Volkswirtin war: Lieselotte

* Auszug aus einem Vortrag, den Annette Schücking-Homeyer höchstwahrscheinlich bei einem djB-Regionalgruppentreffen Ende der 90er oder Anfang der 2000er Jahre gehalten hat, Quelle: Kreisarchiv Warendorf.

Funcke aus Hagen, und vorschlug, wir könnten in den Verein ja auch die Volkswirtinnen nehmen. Sie wurde übrigens nicht eine der Mitgründerinnen. Das hat sie mir vor einigen Wochen noch telefonisch bestätigt, denn in einem Buch, das ich habe, ist eine andere Volkswirtin als Mitgründerin genannt. Aber sie trat dann auch unserem Verein bei. Sie sagte mir übrigens auch, es habe sich bald gezeigt, dass die Volkswirtinnen nicht stärker in den Verein gegangen seien, sodass es schon kurze Zeit nach der Gründung ein reiner Juristinnenbund geworden sei. Ich habe übrigens nicht in Erinnerung, dass die Gründung des Vereins einen feministischen Ansatz hatte. Im Vordergrund stand vielmehr, dass wir – wie Sie auch – ab und zu zusammenkommen und uns unterhalten wollten, ausserdem auch gegenüber den männlichen Kollegen ein bisschen Eindruck schinden wollten. Man muss bedenken, dass das Grundgesetz ja erst 1949 kam. Als das Grundgesetz mit dem Gleichberechtigungsartikel kam, habe ich auch mit meinem Mann zusammen, sogenannte Features zu Gleichberechtigungsproblemen für den WDR gemacht. (Leider ist dort nichts mehr aufzufinden.) Aus einem Protokoll unseres Vereins von 1950, das ich zufällig noch gefunden habe, sieht man auch, dass sich Frau Gethmann auf dem Deutschen Juristentag 1950 mit anderen Frauen ungeheuer engagiert für die Gleichberechtigung in die Bresche geworfen hat. Dabei waren auf dem Juristentag 60-70 Frauen gegenüber 120 bis 150 Männern. Die Frauen waren unvorstellbar optimistisch. (Ich habe Ihnen ein paar Kopien des alten Protokolls gemacht.) Dass die Durchsetzung der Gleichberechtigung noch Jahrzehnte dauern würde, ahnten wir alle nicht.

Vielleicht darf ich einmal kurz auf die Zahlen der Juristinnen kommen, die in Deutschland damals tätig waren. Bis 1933 betrug der Prozentsatz der Richterinnen und Staatsanwältinnen 0,3 Prozent. Es waren dann in der Nazizeit so gut wie keine weiteren Juristinnen hinzugekommen. Ab 1935 schob man nämlich bei den Gerichten die Juristinnen auf Verwaltungsposten ab. Einige beendeten dann einfach ihre Tätigkeit. Noch 1960 hatten wir, nachdem der Beruf der Richterin und der Anwältin für Frauen wieder offen war, bei den Richtern etwa 2 Prozent Frauen und bei den Anwälten etwa ebensoviel. Als ich 1938 mein Jurastudium anfang, studierten in ganz Deutschland nur etwa 65 Frauen Jura weniger als Frauen 1914 Jura studiert hatten.

Aber nun möchte ich noch kurz etwas zur Gleichberechtigung sagen, deren Durchsetzbarkeit in dem erwähnten Protokoll unseres Juristinnenbundes so leicht erschien. In Wahrheit hat es Jahrzehnte gedauert, bis die notwendigen Gesetze in Kraft traten. Hätte es den Artikel 3 Grundgesetz nicht gegeben, hätten wir die Gesetze noch jetzt nicht bekommen. Die meisten Männer und auch viele Frauen waren an einer Gleichberechtigung gar nicht interessiert.

Die Zeit seit 1948 wird immer als Wirtschaftswunderzeit in den Himmel gehoben. Sie hat aber auch eine sehr dunkle Seite, und meine Erfahrungen in Dortmund waren bedrückend. (...) Das zeigte sich vor allem auch im Hinblick auf die Anschauung hinsichtlich der Frauen und deren Rechten. Die Nazizeit hatte insoweit uralte Männervorstellungen aus dem 19. Jahrhundert nur verfestigt. Die Frau sollte heiraten und Kinder bekommen.

Und der Mann hatte es in der Ehe zu bestimmen, wenn es Streit gab. Dazu kam noch, dass die Kirche nach 1945 wieder so ungeheuer mächtig geworden war. Viele Nazis waren wieder in die Kirche eingetreten, und sie versuchten ihre sehr altertümlichen Vorstellungen, was die Ehe anging, durchzusetzen. Ich bekam die alten BGB-Vorschriften (die alte Männer vor 1900 entworfen hatten) schon gleich 1949 zu prüfen, als ich meine Zulassung als Rechtsanwältin erhielt. Da ich Ende 1948 geheiratet hatte, hiess ich nun Homeyer und nicht mehr Schücking. Dabei war mein „Mädchenname“ in Dortmund im Hinblick auf die Niederlassung viel wert, denn mein Vater war in Dortmund sehr bekannt gewesen. Aber auch ein Doppelname wurde mir nicht erlaubt. Die Änderung des Namensrechts hat sich übrigens am längsten hingezogen. Nach dem BGB bestand eine richtige Geschlechtsvormundschaft für eine verheiratete Frau. Sie konnte ohne ihren Mann kein eigenes Konto eröffnen. Ihr Mann konnte ein von ihr eingegangenes Angestelltenverhältnis selbst kündigen, ihr ausserdem eine selbständige Tätigkeit untersagen. (...)

All diese durch das BGB gegebenen Machtvorstellungen sassen fest in den Köpfen der Männer und obwohl nach dem Grundgesetz schon ab 31. März 1953 die Gleichberechtigung nach der Verfassung auch ohne ein entsprechendes Gesetz gelten sollte, kamen die Gesetze nur sehr langsam voran. Das Ehegüterrecht wurde als erstes geregelt, 1958, wobei man bedenken muss, dass die bisherige miserable Lage der Frau auch galt, wenn der Mann die Schuld an der Scheidung hatte. Jedoch erst 1976(!) wurde das Recht der allgemeinen Ehwirkungen geregelt, erst 1979 das Recht der elterlichen Sorge, das Namensrecht noch viel später, nachdem das Bundesverfassungsgericht erst noch die bisherige Regelung für rechtswidrig erklärt hatte. Über Jahrzehnte stritten sich die Männer vor allem um das verrückte Namensrecht. Die Aufgabe ihrer Rechte schien ungeheuer schmerzlich zu sein. Wie schön dass wir nun bei der Generation unserer Kinder sehen, dass die Gleichberechtigung für sie etwas ganz natürliches ist.

Dabei möchte ich aber darauf hinweisen, dass eine ganze Reihe von Rechten noch nicht verwirklicht ist. Ich erwähne nur die schlechter bezahlte Frauenarbeit. Ich erwähne das Massenproblem der „Häuslichen Gewalt“, wo man, nachdem die Frauen 20 Jahre gekämpft haben, erst jetzt an das Problem überhaupt herangeht, mit Statistik, mit zivilrechtlichen Mitteln, ohne dass ein richtiger Schutz der Frauen gewährleistet ist. Ich erwähne schließlich den Umstand, dass die Kinderbetreuung noch immer voll den Frauen zugeschoben wird. Kurz, wir sind noch immer ein stockkonservatives Land, das es den Frauen selbst überlässt, sich für ihre Gleichberechtigung einzusetzen.

Annette Schücking-Homeyer